

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

_____, 24223 Schwentinental,

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel,
127/23

gegen

Jobcenter Kreis Plön, Behler Weg 23, 24306 Plön,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 6. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 14. Dezember
2023 in Schleswig durch

die Richterin am Landessozialgerichts ___ als stellvertretende Vorsitzende

die Richterin am Landessozialgericht _____

der Richter am Sozialgericht _____

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 29. November 2023 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

G r ü n d e

I.

Gegenstand des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist die Verpflichtung des Antragsgegners zur darlehensweisen Übernahme von Mietschulden in Höhe von 5.449,96 EUR für eine in der _____ 24223 Schwentimental gelegene Wohnung, die der ____-jährige alleinerziehende Antragsteller gemeinsam mit seinen 3 Kindern im Alter von 4, 5 und 7 Jahren bewohnt. Der Vermieter hat das Mietverhältnis mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2023 zum 31. Dezember 2023 außerordentlich fristlos und zum 28. Februar 2024 fristgemäß gekündigt. Der Antragsteller war als Hausmeister und Fliesenleger selbstständig tätig und bezieht seit dem 1. August 2021 laufend gemeinsam mit seinen Kindern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Die Mietschulden resultieren zu einem großen Teil aus nicht gezahlten Kaltmieten der Monate März bis August 2020.

Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 29. November 2023 mit der Begründung abgelehnt, dass der Antragsteller das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht habe. Die Kosten der Unterkunft überstiegen vorliegend nicht nur die Angemessenheitsgrenze nach dem Konzept des Antragsgegners, sondern auch den maßgeblichen Tabellenwert nach § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 %. Es laufe zwar noch die Karenzzeit des § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II bis zum 31. Dezember 2023. Die Hilfestellung zur Sicherung der Unterkunft verfolge aber das Ziel des längerfristigen Erhalts einer angemessenen Unterkunft. Nach Ablauf der Karenzzeit seien die tatsächlichen Kosten der Unterkunft gemäß § 21 Abs. 1 Satz 7 SGB II als Bedarf nur noch längstens für 6 Monate anzuerkennen. Dementsprechend sei die Übernahme der tatsächlichen Kosten vorliegend zeitlich eng begrenzt und das Ziel des langfristigen Erhalts der Unterkunft durch die Übernahme der Schulden nicht gewährleistet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Seine dagegen am 29. November 2023 erhobene Beschwerde begründet der Antragsteller damit, dass der Antragsgegner zurzeit die Kosten in der tatsächlichen Höhe anerkenne und angemessener Ersatzwohnraum auf dem Wohnungsmarkt nicht zu erlangen sei. Darüber hinaus hätte ein Umzug erhebliche soziale

Auswirkungen für seine 3 Kinder, die in der Vergangenheit bereits Ortswechsel und die Trennung von ihren Eltern hätten hinnehmen müssen.

Der Vermieter des Antragstellers hat erklärt, dass seinerseits kein Interesse an der Fortsetzung des Mietverhältnisses auch im Falle einer Zahlung der Mietschulden bestehe.

II.

Die Beschwerde ist gemäß § 172 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht (§ 173 SGG) eingelegt worden.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Sozialgericht hat zu Recht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Der Antragsteller kann vom Antragsgegner kein Darlehen zur Deckung der aufgelaufenen Rückstände auf Miete und Nebenkosten beanspruchen.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind jeweils glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO –). Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebots, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (vgl. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz), ist von diesem Grundsatz eine Abweichung dann geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wiedergutmachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988, 2 BvR 745/88, BVerfGE 79, 69, 74 m.w.N.). Nur dann, wenn die Sachlage

im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht hinreichend sicher beurteilt werden kann, ist das Gericht gehalten, eine Folgenabwägung vorzunehmen, wenn existenzsichernde Leistungen in Streit stehen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 4. September 2009 – L 13 AS 252/09 B ER –, juris).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs auf Übernahme der Mietschulden ist § 22 Abs. 8 SGB II. Sofern Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die darlehensweise Übernahme der in Höhe von 5.449,96 EUR bestehenden Mietschulden (siehe das Kündigungsschreiben vom 1. Dezember 2023 zum Wohnraummietvertrag) nicht gerechtfertigt, weil dadurch eine Sicherung der gegenwärtigen Unterkunft der Bedarfsgemeinschaft nicht mehr zu erreichen wäre.

Eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II ist dann nicht gerechtfertigt, wenn die fragliche Unterkunft bereits geräumt ist oder wenn deren Räumung auch bei Übernahme der Rückstände nicht mehr abgewendet werden kann und eine längerfristige Sicherung der Unterkunft nicht mehr zu erreichen ist. Letzteres ist u.a. dann der Fall, wenn eine Kündigung bereits ausgesprochen ist und sich deren Rechtswirkungen nicht mehr vermeiden lassen, weil etwa der Vermieter unter keinen Umständen zur Fortsetzung des Mietverhältnisses bereit ist. (vgl. Luik in: Eicher/Luik, SGB II, 6. Aufl. 2024, § 22 Rn. 269; Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 22 Rn. 277 (Stand: 6. Februar 2023); LSG Essen, Beschluss vom 21. Januar 2016 – L 2 AS 11/16 –, juris).

So liegt der Fall hier. Eine Sicherung der von dem Antragsteller und seinen Kindern bewohnten Wohnung durch Übernahme der Mietschulden durch den Antragsgegner ist im vorliegenden Fall ausgeschlossen. Das Mietverhältnis ist be-

reits gekündigt wurden und der Vermieter hat angegeben, kein Interesse an der Fortsetzung des Mietverhältnisses zu haben und an der mit Wirkung zum 29. Februar 2024 ausgesprochenen ordentlichen Kündigung festhalten zu wollen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Mietzahlungen bzw. eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug gekommen ist oder er über einen Zeitraum, der sich über die Dauer von mehr als zwei Terminen erstreckt, mit der Zahlung eines Betrages in Verzug ist, der die Miete von zwei Monaten erreicht (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB). Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter vorher befriedigt wird (§ 543 Abs. 2 Satz 2 BGB). Sie wird unwirksam, wenn der Vermieter innerhalb von zwei Monaten nach Rechtshängigkeit einer Räumungsklage befriedigt wird bzw. sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Es verbleibt allerdings bei der ordentlichen Kündigung, denn die Vorschrift ist nicht anwendbar bei einer Kündigung, die wie hier gemäß § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB erfolgt ist. Danach kann der Vermieter kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat, wobei ein solches insbesondere dann vorliegt, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor, da die Kündigung darauf gestützt ist, dass der Antragsteller für mehr als zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete in Verzug ist. Daher kann die Befriedigung des Vermieters hinsichtlich der fälligen Miete nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung des Mietverhältnisses führen, denn § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB findet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) keine Anwendung bei der Kündigung gemäß § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 25. Oktober 2006 – VIII ZR 102/06; BGH, Urteil vom 1. Juli 2015 – VIII ZR 278/13; BGH, Beschluss vom 20. Juni 2016 – VIII ZR 238/15 –, juris), was auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung der Sozialgerichte sowie in der einschlägigen Kommentarliteratur (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. Juli 2018 – L 29 AS 1252/18 – und LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Juli 2015 – L 32 AS 1579/15 –, juris; Luik, a.a.O., § 22 Rn. 261) so vertreten wurde bzw. wird.

Soweit der Antragsteller meint, dass sich die Kündigung aber als unwirksam erweisen könnte wegen der in seinem Fall als besonders hoch zu gewichtenden besonderen Härte mit Wohnraumverlusten nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für seine Kinder, und insoweit auf § 574 BGB verweist, ist zu beachten, dass Gesichtspunkte der besonderen Härte mit den berechtigten Interessen des Vermieters abzuwägen sind. Diese Abwägung erfordert einen umfassenden Überblick über die Beweggründe bei der am Mietvertrag Beteiligten und unterliegt letztlich der Einschätzung des zuständigen Gerichts im Kündigungsschutzverfahren (sog. Ermessensentscheidung – vgl. zum Beispiel BGH, Urteil vom 26. Oktober 2022 – VIII ZR 390/21). Für eine Ermessensreduzierung auf Null zugunsten des Antragstellers besteht jedenfalls kein Anhalt, zumal der Vermieter Mietschulden über drei Jahre hin gestundet hat, so dass er grundsätzlich auf die persönlichen Belange des Antragstellers und auch seiner besonderen Lebenssituation umfassend eingegangen ist. Wenn er jetzt „mangelndes kooperatives Verhalten“ als Grund dafür benennt, das Mietverhältnis auch bei Begleichung der Mietschulden auf keinen Fall fortsetzen zu wollen, liegt die Vermutung auf der Hand, dass es noch zu weiteren Streitigkeiten gekommen ist, die hier weder bekannt noch im Rahmen dieses

Verfahrens aufklärbar wären. Bei der hier maßgeblichen sozialrechtlichen Prüfung ist entscheidendes Kriterium das der nachhaltigen Wohnraumsicherung. Diese kann aber hier mit der für eine Bejahung notwendigen Sicherheit nicht angenommen werden.

Dessen ungeachtet hat das Sozialgericht zutreffend ausgeführt, dass die Übernahme der Schulden auch deshalb nicht gerechtfertigt ist, weil es sich um eine nicht kostenangemessene Unterkunft handelt. Der mit der Übernahme der Schulden bezweckte langfristige Erhalt einer Wohnung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die (künftigen) laufenden Kosten dem entsprechen, was innerhalb des nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Bezug zu nehmenden Vergleichsraumes von dem Träger der Grundsicherung zu übernehmen ist (Urteil des BSG, Urteil vom 17. Juni 2010 – B 14 AS 58/09R –, juris). Es kann dahingestellt bleiben, ob vorliegend ein solches behördliches schlüssiges Konzept des Antragsgegners zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft vorliegt. Denn die tatsächlichen Unterkunftskosten übersteigen selbst die Grenze dessen, was nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) noch als angemessen zu erachten wäre.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Angemessenheitsobergrenze bei Fehlen eines schlüssigen Konzeptes ausschließlich im System der Wohngeldtabelle zu bilden. Danach sind die tatsächlichen Aufwendungen durch die Tabellenwerten zu § 12 WoGG im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze gedeckelt und durch "einen Sicherheitszuschlag", den das BSG mit 10% veranschlagt hat, im Interesse des Schutzes des elementaren Bedürfnisses des Leistungsberechtigten auf Sicherung des Wohnraums zu erhöhen (vgl. zum Vorstehenden BSG, Urteil vom 22. März 2012 – B 4 AS 16/11 R –, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – und Urteil vom 18. Juni 2008 - B 14/7 B AS 44/06 R -, juris). Dieser Sicherheitszuschlag stellt nach der Rechtsprechung des BSG keine einzelfallbezogene Anwendung auf einen konkreten Sachverhalt dar. Vielmehr ist er unter Berücksichtigung genereller, abstrakter Kriterien festgelegt worden (BSG, Urteil vom 22. März 2012 a.a.O.). Dies bedeutet, dass unabhängig von den Unterkunftskosten im Einzelfall der Höchstbetrag zuzüglich Sicherheitszuschlags die absolute Obergrenze für die Gewährung von Unterkunftsleistungen darstellt (BSG,

Urteil vom 12. Dezember 2013 – B4 AS 87/12 R – und Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09R –, juris m.w.N.). Die Unterkunftskosten für die von dem Antragsteller und seinen Kindern angemietete Wohnung übersteigen unstreitig diesen Wert.

Der Antragsgegner übernimmt zwar bislang die tatsächlichen unangemessenen Unterkunftskosten in voller Höhe im Hinblick auf die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II geregelte Karenzzeit. Die seit 1. Januar 2023 geregelte (letztlich auf Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses < BT – Drucksache 20/4600 > vom 23. November 2022 auf ein Jahr verkürzte) Karenzzeit soll dem Hilfebedürftigen ermöglichen, sich auf die Arbeitssuche zu konzentrieren, statt zeitgleich mit dem Leistungsbezug eine neue Wohnung suchen zu müssen. Zugleich soll sie als Anreiz dienen, die Hilfebedürftigkeit innerhalb des Karenzzeitraums zu überwinden und der Rechtssicherheit dienen, weil die Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten „in der Praxis noch immer mit nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit behaftet“ ist (vgl. Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Bürgergeld-Gesetz BT – Drucksache 20/3873 Seite 3, 51, 89). Die Karenzzeit endet hier aber bereits am 31. Dezember 2023. Nach Ablauf der Karenzzeit sind

die tatsächlichen Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II als Bedarf nur noch so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate. Der Antragsgegner hat bereits ein zeitnahes Kostensenkungsverfahren angekündigt mit der Folge, dass der Erhalt der Wohnung ohnehin nur für eine zeitlich überschaubare Frist und nicht langfristig möglich wäre.

Die Beschwerde ist deswegen zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 177 SGG).

Richterin am LSG

Richter am SG

Richterin am LSG